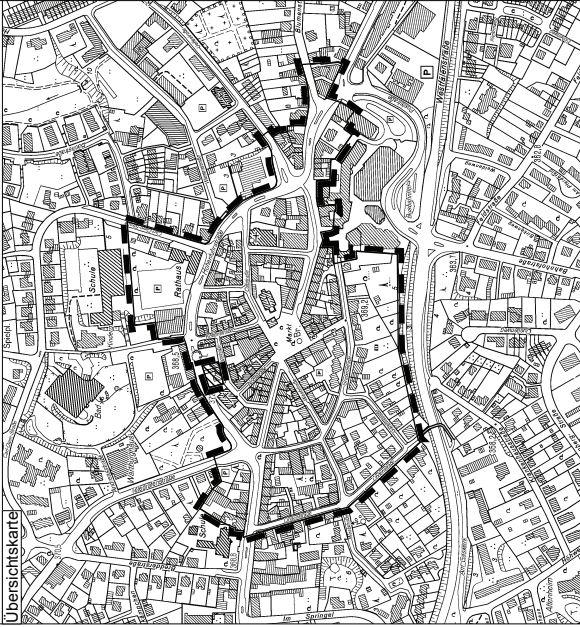


Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB) § 1 Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsplanes inklusive dessen 2. Änderung mit Ausnahme der durch den Bebauungsplan Nr. 77 (Rechtskraft: 06.03.1995), den Bebauungsplan Nr. 78 in der Fassung der 1. Änderung (Rechtskraft: 30.11.1995) sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Rechtskraft: 20.01.2011) überplanten Bereiche. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte dargestellt. § 2 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und ähnlichen Betrieben <u>Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 des Ursprungsplanes wird wie folgt neu gefasst:</u> (1) In den festgesetzten Misch- und Kerngebieten wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt. Nicht zulässig sind 1. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführr- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, 2. Spiel- und Automatenhallen, 3. Swinger-Clubs, 4. Wettbüros, soweit sie als Vergnügungsstätten zu beurteilen sind. (2) Vergnügungsstätten, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig. (3) In den festgesetzten Misch- und Kerngebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe gemäß § 1 Abs. 9 BauGB ausgeschlossen. <u>Die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 a werden wie folgt ergänzt:</u> (1) Im festgesetzten Mischgebiet (M1 1) wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt. Nicht zulässig sind 1. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführr- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, 2. Spiel- und Automatenhallen, 3. Swinger-Clubs, 3. Wettbüros, soweit sie als Vergnügungsstätten zu beurteilen sind. (2) Vergnügungsstätten, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig. (3) Im festgesetzten Mischgebiet (M1 1) sind Bordelle und bordellartige Betriebe gem. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Hinweis Bodendenkmalschutz <i>Nach Auskunft des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist im gesamten historischen Ortskern mit im Untergrund erhaltenen Zeugnissen der Besiedlung und Geschichte des Ortes zu rechnen.</i> <i>Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.</i> <i>Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Radevormwald als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Am der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Telefax 02206/903022 unverzüglich zu informieren.</i> <i>Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i> <i>(Die Ergänzung erfolgte nach der Offenlage)</i>

Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 29.01.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 a - Stadtkern - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Radevormwald, den	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs Der Bebauungsplanentwurf wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.02.2015 bis 20.03.2015 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Zum Bebauungsplan und der Begründung wurden von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB sowie den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2015 bis 13.03.2015 Stellungnahmen eingeholt. Radevormwald, den
Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt am _____ als Satzung beschlossen worden. Radevormwald, den	Ausfertigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Der Bebauungsplan wurde am _____ ausfertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten. Radevormwald, den
Für die Entwurfsbearbeitung Stadt Radevormwald Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Umwelt Radevormwald, den Im Auftrag Technische Dezernentin	

Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.07.2013 (BGBl. I S. 1548) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510f) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)

	Stadt Radevormwald Fachbereich Stadtplanung und Umwelt
Bebauungsplan 42 a Stadtkern	
3. Änderung	
	Verfahrensstand: Satzungsbeschluss Bearbeitungsstand: 01.04.2015